

Alumni der Hochschule für Musik Dresden

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Alumni der Hochschule für Musik Dresden“.
- 2.) Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, sondern hat die Rechtsform „nicht rechtsfähiger Verein“ im Sinne des § 54 Satz 1 BGB. Er wird Mitglied und versteht sich als selbständige Untergliederung der „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 8.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Musik und die Pflege der Beziehungen zwischen der Hochschule für Musik Dresden und der künstlerischen Berufswelt ihrer Absolventen.
- 2.) Der Verein unterstützt zur Erfüllung dieser Zwecke die Hochschule für Musik Dresden in personeller, ideeller und materieller Hinsicht. Dazu nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Erfolge der Ausbildung, zum Beispiel auf der Internetseite und im Jahrbuch der Hochschule.
 - b) Aufbau, Ausbau und Pflege der Alumnidatenbank mit Bildung eines Netzwerks.
 - c) Maßnahmen der Weiterbildung, zum Beispiel Meisterkurse und Unterstützung von Verbesserungen der Studien- und Forschungsbedingungen aus der Berufspraxis heraus.
 - d) Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.
 - e) Ideelle, finanzielle und praktische Förderung und Unterstützung von Bildung, Wissenschaft und Forschung an der Hochschule für Musik Dresden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als aktuelle/r oder ehemalige/r Studierende/r oder Lehrende/r oder sonstige/r Mitarbeiter/in der Hochschule für Musik Dresden oder in sonstiger Weise ein Interesse an der Verfolgung des Vereinszwecks darlegt. Es kann auch eine Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Annahmeentscheidung des Vorstandes erworben.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschließung, die der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt oder sich trotz vorangegangener Abmahnung nachhaltig vereinschädigend verhält.
- 4.) Die Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks durch Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung und Leistung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Spenden

- 1.) Der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist nach Erwerb der Mitgliedschaft für das restliche Geschäftsjahr in voller Höhe und anschließend jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten, und zwar auf das bei „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“ treuhänderisch geführte Sonderkonto „Alumni“.
- 2.) Auch Spenden an „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“ können mit der Zweckbestimmung „für Alumni“ versehen werden und sollen dem Sonderkonto „Alumni“ gutgeschrieben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr in der ersten Jahreshälfte unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes statt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend zuständig für:
 - a) Beschluss über den Jahresbeitrag;
 - b) Beschluss über Satzungsänderungen;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Verhandlung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens eine Woche zuvor bei dem Vorstand eingegangen sein müssen;
 - f) Entsendung eines Vorstandsmitgliedes in den Vorstand der „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand schriftlich mit der vorgesehenen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- 4.) Der Vorstand kann entsprechend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Aufgabe von Gründen schriftlich verlangt.
- 5.) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe findet nicht statt.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, im Falle der Wahl des Vorstandes das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Anwesenden.
- 8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand kann Dritte bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach

Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verteilt die Geschäfte unter sich.

- 2.) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Dies kann auch vorsorglich geschehen.

§ 8

Auflösung und Beendigung

- 1.) Der Verein kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliederversammlung von 8/10 aufgelöst werden.
- 2.) Liquidatoren des Vereins sind die bei Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vorstands.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freunde, Förderer und Alumni der Hochschule für Musik Dresden e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Musik zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 27. März 2010.